



Satzung des RadSPORTvereins Hallertau e. V.

Stand: 05.03.2008

§ 1

¹Der Verein führt den Namen „RSV Hallertau e. V.“.

²Der Sitz des Vereins ist 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm.

³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴Der Verein wurde am 17.09.2006 gegründet und ist im Vereinsregister Ingolstadt unter der Nr. 200084 eingetragen.

⁵Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).⁶Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

¹Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des Radsports, insbesondere von Rennrad-, Mountainbike-, Triathlon/Duathlon- und anderer Outdoorsportarten.

²Zu diesem Zweck bietet der Verein regelmäßiges Training an und organisiert die Teilnahme an Radrennen, Radtourismusfahrten, Radwanderungen und anderen Outdoor-/Indoorveranstaltungen.

³Speziell im Rennradsport soll die Jugendarbeit aufgebaut und gefördert werden.

⁴Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

³Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

²Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten (auch per Email möglich). ³Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. ⁴Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. ⁵Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnen.

§ 5

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

²Der Austritt ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

³Der Austritt wird am 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.

⁴Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen Beitragszahlungsrückstand von 6 Monaten

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

⁵Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mehrheit aller für den Ausschluss stimmt. ⁶Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der schriftliche Einspruch zulässig. ⁷Er ist an die Vereinsanschrift zu senden.

⁸Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6

¹Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen. ²Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern, und am Erreichen bestimmter Ziele nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 7

¹Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. ²Der aktuelle Beitrag ist im Beitrittsformular aufgeführt. ³Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. ⁴Erfolgt der Beitritt während des Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. ⁵Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern die Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten auch Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. ⁷Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Vorstand des Vereins nach Abstimmungen mit den Mitgliedern per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt. ⁸Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen

- a) bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- b) bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen und Gebäude.

⁹Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde, die der Vorstand festlegt mit einem Geldbetrag ablösen. ¹⁰Die Höhe dieses Geldbetrags beschließt der Vorstand. ¹¹Die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebeitrags regelt die Beitragsordnung.

§ 8

¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

²Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Schüler und Jugendliche stimmberechtigt.

³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

⁴Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch nicht anwesende Vereinsmitglieder wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme vorliegt.

§ 9

¹Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

¹Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

²Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart/Abteilungsleiter und Pressewart.

³Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. ⁴Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. ⁵Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden handeln darf.

⁶Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. ⁷Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁸Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 11

¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden 2. Jahres statt. ³Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

⁴Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuberufen wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (§ 37 BGB) dies verlangt.

⁵Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

⁶Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.

⁷Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

⁸Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn diese Inhalt und Zweck eines Gesetzes verletzen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Andere gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. ⁹Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 12

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Hilfe für das behinderte Kind Pfaffenhofen e. V.“.

§ 13

¹Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche jedweder Art gegenüber dem Verein ist Pfaffenhofen a.d. Ilm.

§ 14

¹Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 15

¹Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2007 beschlossen und durch Beschluss vom 25.10.2007 ergänzt.

²Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.

³Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.